



Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren:

[Organisation und Durchführung von Wahlen \(OK.VOTE\)](#)

Verarbeitungstätigkeit:

[Organisation und Durchführung von Wahlen](#)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 751-1
Fax: 08821 751-380
E-Mail: poststelle@lra-gap.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Datenschutzbeauftragter
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

[Organisation und Durchführung von Wahlen](#)

- 1. Europawahl
- 2. Bundestagswahl
- 3. Landtags- und Bezirkswahl
- 4. Kommunalwahlen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Europawahl: Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO)

Bundestagswahl: Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO)

Landtags- und Bezirkswahl: Landeswahlgesetz (LWG), Bezirkswahlgesetz (BezWG), Landeswahlordnung (LWO)

Kommunalwahlen: Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

sowie für alle Wahlen Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Europawahl:

Kreisangehörige Gemeinden, Landeswahlleiter (vom Landeswahlleiter wurden Ihre Daten zuvor bereits eigenständig erfasst);

Bundestagswahl:

Kreisangehörige Gemeinden, Wahlkreisleiter (vom Wahlkreisleiter wurden Ihre Daten zuvor bereits eigenständig erfasst), Pressestelle des Landratsamtes zur Veröffentlichung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge (nur Wahlkreisbewerber) und des Wahlergebnisses (nur Wahlkreisbewerber)

Landtags- und Bezirkswahl:

Kreisangehörige Gemeinden, Stimmkreisleiter (vom Stimmkreisleiter wurden Ihre Daten zuvor bereits eigenständig erfasst)

Kreistags- und Landratswahl:

Kreisangehörigen Gemeinden, Pressestelle des Landratsamtes zur Veröffentlichung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge sowie des Wahlergebnisses, Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung sowie Regierung von Oberbayern (Aufsichtsbehörde) zur Wahlprüfung

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Für alle Wahlen 30 Jahre.

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPL-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPLAufbew)

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Kreistags- und Landratswahl:

Sofern Sie für Kreistagswahlen und/oder Landratswahlen als Bewerber für einen Wahlvorschlag, Beauftragter für einen Wahlvorschlag, Unterzeichner oder Unterstützer eines Wahlvorschlags auftreten oder an einer Aufstellungsversammlung teilgenommen haben, sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)

Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

Insbesondere aus: Art. 25-30 GLKrWG sowie §§ 36, 37, 38, 42 und 43 GLKrWO.

Wahlvorschläge die nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprechen und nicht die erforderlichen personenbezogenen Daten enthalten, leiden unter einem Mangel der zu einer teilweisen ggf. voll-ständigen Ungültigkeit des Wahlvorschlags führen kann.

Als Folge daraus besteht die Gefahr, dass der Wahlvorschlag nicht oder nicht im beabsichtigten Umfang zur Wahl zugelassen werden kann.

Hinweis:

Für Europawahl, Bundestagswahl, Landtags- und Bezirkswahl sind Sie ebenfalls dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Europawahl: Europawahlgesetz (EuWG), Europawahlordnung (EuWO)

Bundestagswahl: Bundeswahlgesetz (BWG), Bundeswahlordnung (BWO)

Landtags- und Bezirkswahl: Landeswahlgesetz (LWG), Bezirkswahlgesetz (BezWG), Landeswahlordnung (LWO)

Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer Daten entsteht für die vorgenannten Wahlen jedoch bereits gegenüber dem jeweils zuständigen Stimmkreis- bzw. Wahlkreisleiter sowie dem Bundes- und/oder Landeswahlleiter